

LBV | Mainlande 8 | 97209 Veitshöchheim



**Gebietsbetreuung Agrarlandschaft  
Mainfranken**

Mainlande 8  
97209 Veitshöchheim  
Telefon: 0931 / 45 26 50 47  
Telefax: 09174 / 47 75 70 75  
marc.sitkewitz@lbv.de | www.lbv.de

Gefördert durch:

Bayerischer Naturschutzfonds  
Stiftung des Öffentlichen Rechts



**Datum:** 04.07.2023

---

**Vorhaben:** Artenschutzrechtliche Beurteilung Agri PV-Anlage

**Standort:** Gemarkung Bergtheim; Flurnummer 4904 und 4905

---

## 1. SPA-Gebiet

Der Abstand zum SPA-Gebiet 6426-471 beträgt mehr als 700 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

## 2. Feldvogelarten (insbesondere Wiesenweihe)

Der Standort liegt nach der Planungshilfe für PV-Freiflächenanlagen der Regierung von Unterfranken in einem Wiesenweihen-Schwerpunktraum.

*„In den Gäulandschaften Mainfrankens liegt heute das bedeutendste Brutgebiet der Wiesenweihe in Mitteleuropa. Vorrangig zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Wiesenweihe wurde deshalb das großräumige Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ eingerichtet. Die heute bevorzugt in Getreidefeldern brütende Wiesenweihe ist nach der aktuellen Roten Liste in Bayern von 2016 (Brutvögel) als "extrem seltene Art und Art mit geografischer Restriktion" („R“) und in der aktuellen Roten Liste Deutschlands von 2015 in der Kategorie „stark gefährdet“ gelistet. Zudem zählt sie zu den besonders zu schützenden Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Auch außerhalb dieses SPA-Gebietes finden sich Brutgebiete der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkte). Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum der Wiesenweihe kann der gebotenen Entwicklung einer sich selbst erhaltenden Population entgegenstehen. Da es sich um langjährige Brutschwerpunkte der Wiesenweihe handelt, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung regelmäßig zu einer Ablehnung von FF-PVA führen. Die Bereiche der Brutschwerpunkte (Brutplatz mit 500m Puffer) sind deshalb i.d.R. nicht geeignet für die Errichtung von FF-PVA.“*

Seite 1 von 4

Durch die bestehenden Folientunnelflächen weisen die hier beanspruchten Bereiche allerdings keine Wertigkeit mehr als Nahrungshabitat oder Bruthabitat für die Wiesenweihe und weitere Bodenbrüter auf. Die beanspruchten Flächen haben bereits durch die aktuelle Nutzung kein Habitatpotential. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden bei Überbauung der bestehenden Tunnelflächen mit Solarmodulen als Agri-PV nicht eintreten.



**Abb. 1 und 2:** Relevanzbereich



**Abb. 3 und 4:** Relevanzbereich

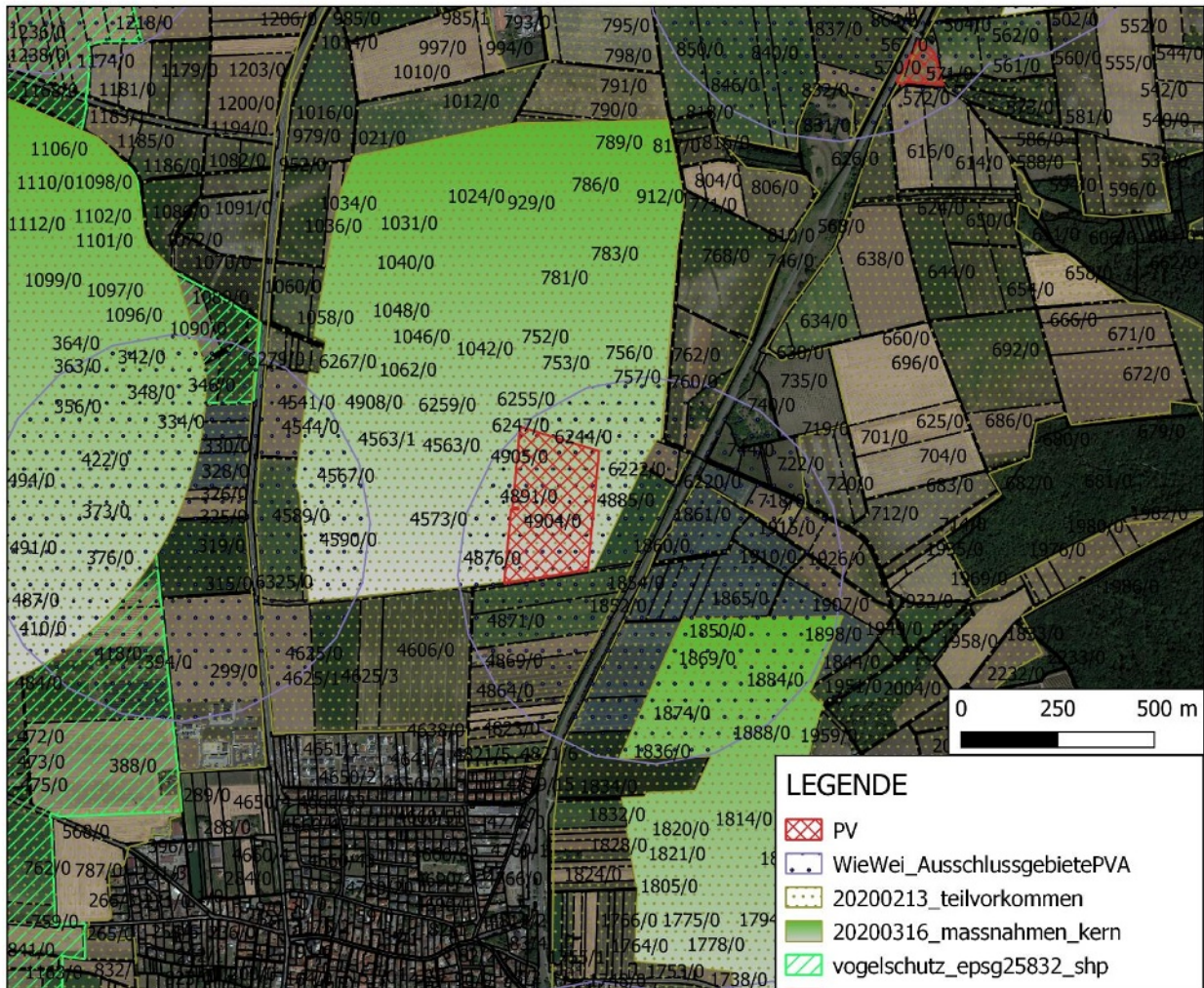
### 3. Feldhamster

Gemäß Planungshilfe für PV-Freiflächenanlagen der Regierung von Ufr. gilt:

*„Die Feldhamster-Schwerpunkträume umfassen die bekannten Vorkommen des Feldhamsters in weitläufigen Ackerlandschaften auf Lössböden und lehmigen Sanden in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim. Es handelt sich dabei um die letzten verbliebenen Hamstervorkommen in Bayern. Diese haben bundesweite Bedeutung für den Erhalt des Feldhamsters in Deutschland. Der Feldhamster wird in der aktuellen Roten Liste Bayerns von 2017 (Säugetiere), wie auch in der Roten Liste von Deutschland, in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt. International ist er durch die Berner Konvention (Anhang II, streng geschützte Art) und als Art der FFH-Richtlinie im Anhang IV (streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse) geschützt. Letzteres verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum des Feldhamsters kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen des Feldhamsters gefährden und behindert die ergriffenen Maßnahmen, um die unter- und mittelfränkischen Bestände in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Die Errichtung von FF-PVA im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (sensibel zu behandelnde Gebiete) sind daher grundsätzlich besonders konfliktrichtig und im konkreten Einzelfall prüfbedürftig.“*

Der Standort befindet sich im Teilvorkommen Bergtheim-Eßleben (zwischen B19 und Bahnlinie) und liegt im östlichen Bereich eines Kernmaßnahmenbereiches.

Durch die bestehende Tunnelflächen weisen die hier beanspruchten Bereiche auch für den Feldhamster keine Wertigkeit mehr als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auf. Die beanspruchten Flächen haben bereits durch die aktuelle Nutzung kein Habitatpotential. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44BNatSchG werden bei Überbauung der Tunnelflächen mit Solarmodulen als Agri-PV nicht eintreten.



**Abb. 5:** Restriktionsbereiche

Gezeichnet, 04.07.2023



LBV Gebietsbetreuer „Agrarlandschaft Mainfranken“